

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



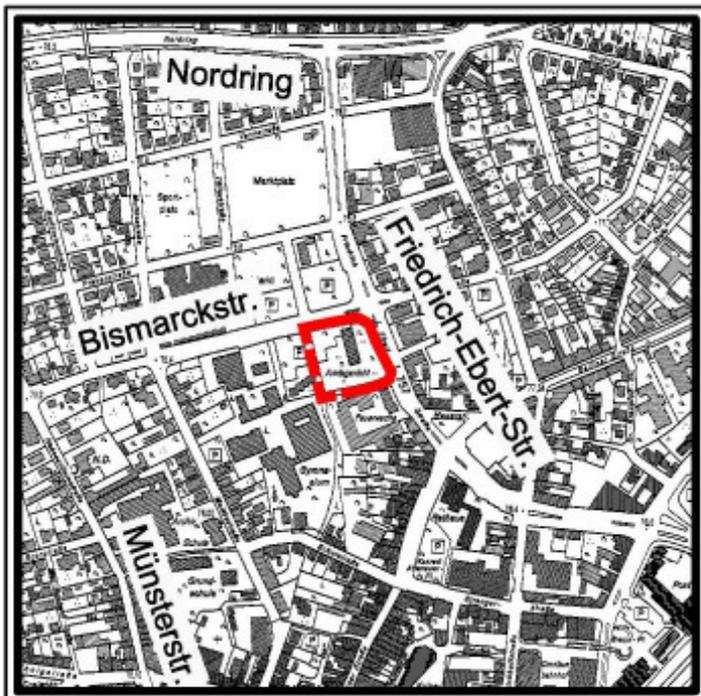
**3. Berichtigung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**zum Bebauungsplan Nr. 85 A/3
„Bismarckstraße“**

3. Berichtigung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000



LEGENDE:



Bereich der 3. Berichtigung



Lage der 3. Berichtigung



Stadtgrenze Gütersloh



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh, Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung, Nr. 2002/8512

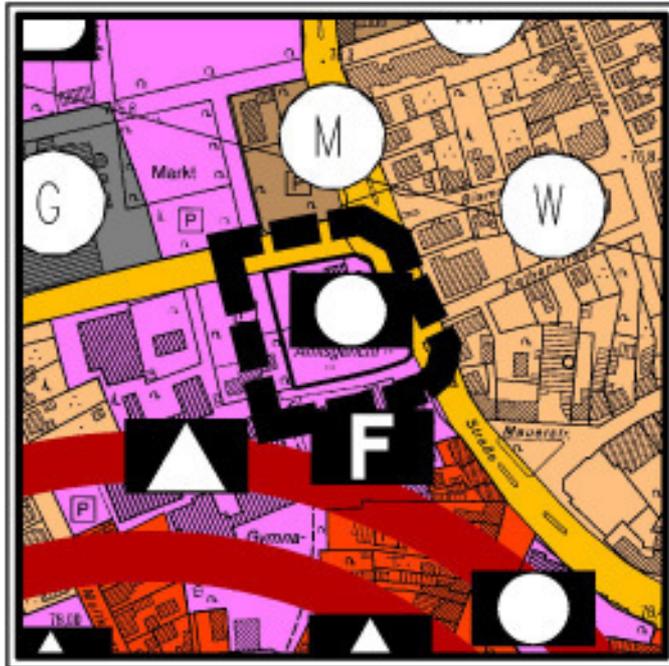
PLAN 1
61.4 - 21.08.09

Übersichtsplan Maßstab 1 : 100.000

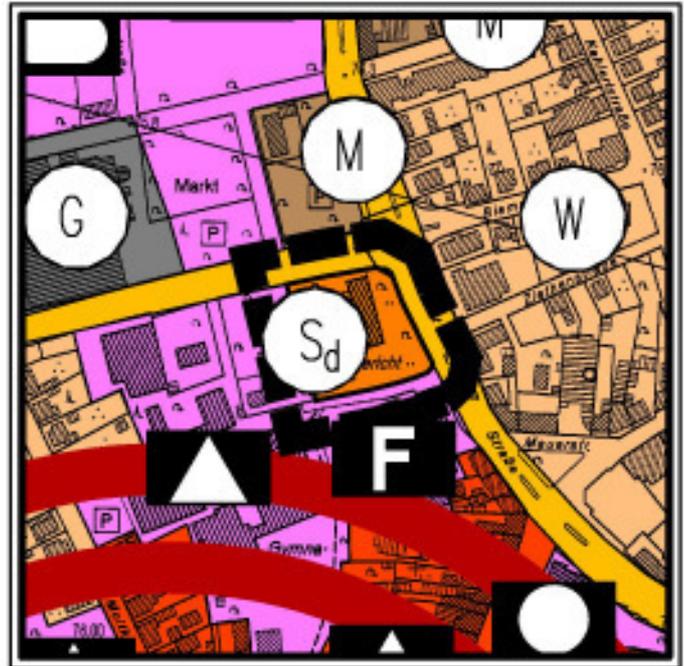


3. Berichtigung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh
(FNP 2020)



**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**



**Darstellung der
3. Berichtigung des FNP 2020**

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf



Öffentliche Verwaltung



Bereich der 3. Berichtigung

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Sonderbaufläche
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

d = Standort für
Dienstleistungsgewerbe



Bereich der 3. Berichtigung



3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Der Bebauungsplan Nr. 85 A/3 „Bismarckstraße“ hat zum Ziel, Erweiterungen des Amtsgerichts im Eckbereich Bismarckstraße/ Friedrich-Ebert-Straße und der Innenstadtschulen zu ermöglichen. Für den Bereich des Amtsgerichts wird im Bebauungsplan ein sonstiges „Sondergebiet für Büro- und Verwaltungsgebäude“ festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) stellt den Bereich des Amtsgerichtes als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung“** dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen von der Darstellung des FNP 2020 ab.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 3 Baugesetzbuch). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan Nr. 85 A/3 „Bismarckstraße“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgt am 02.10.2009, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 06.10.2009.

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 02.10.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der FNP 2020 wird berichtigt, so dass der Bereich des Amtsgerichtes in Anlehnung an die sonstigen Darstellungen zukünftig als **0,6 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Standort für Dienstleistungsgewerbe“** (Sd) dargestellt wird. Die ortsübliche Bekanntmachung der 3. Berichtigung erfolgt am 27.10.2009.

Stadt Gütersloh
Fachbereich Stadtplanung

gez.

Zirbel
Fachbereichsleiter